

# AMTSBLATT

## DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KIRCHDORF

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22. Juni 2023

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf betreffend den Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2023 – Bezirk Kirchdorf)

### Verordnung

#### der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf betreffend den Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2023 – Bezirk Kirchdorf)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

#### § 1 Schutzmaßnahmen

(1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Kirchdorf sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.

(2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

#### § 2 Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

#### § 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

#### § 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2023 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:  
**Mag. Elisabeth Leitner**



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>